

Oft gefragt: Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen

Stand: November 2024

Hier finden Sie die Informationen bezüglich der Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen (zum Beispiel die Aufstellung von Stromkästen, Spielgeräten, Rampen, Kunst im öffentlichen Raum)

1) Ist das ASV immer bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen einzubeziehen, also zum Beispiel auch bei der Aufstellung einer Dixie-Toilette oder eines Containers?

Nein. Als Straßenbaulastträger ist das ASV dann einzubeziehen, wenn es sich um eine dauerhafte bauliche Veränderung handelt. Bei allen weiteren Inanspruchnahmen öffentlicher Verkehrsflächen ist das Ordnungsamt der richtige Ansprechpartner.

2) Was ist die Grundlage für die dauerhafte Nutzung?

Grundlage für eine rechtskonforme dauerhafte Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein so genannter Gestattungsvertrag zwischen dem Amt für Straßen und Verkehr (ASV) und den jeweiligen Antragsteller:innen (bspw. Firmen, Bürgerinnen und Bürger oder Kunstschaffende).

Rechtliche Grundlage für eine dauerhafte Sondernutzung ist § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG). Hiernach liegt eine Sondernutzung dann vor, wenn

- der Gemeingebrauch in seiner üblichen Nutzung beeinträchtigt wird und
- die Nutzung nicht in § 18 Abs. 2 BremLStrG ausgeschlossen ist.

3) Wie kann ich einen Antrag stellen?

Der Antrag kann formlos per E-Mail an office@asv.bremen.de gestellt werden.

Darin müssen folgende Punkte enthalten sein:

- eine genaue Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme
- ein Lageplan (1:500) mit eingezeichneten, farblich hervorgehobenem Standort des Vorhabens.

Am konkreten Beispiel Kunst im öffentlichen Raum enthält der Antrag idealerweise folgende Komponenten:

- Lageplan mit eingezeichneten genauen Abmessungen der Skulptur
- Abstände zu Rad- und/ oder Gehwegen oder anderen Hindernissen (zur Beurteilung der Barrierefreiheit sowie der Restbreiten der öffentlichen Verkehrsflächen)
- Angaben zur Größe, Materialbeschaffenheit und Befestigungsart der Skulptur
- Vertragspartner/in (idealerweise keine Privatperson, sondern Verein, Initiative, andere Verwaltung)

4) Was sind dann die nächsten Schritte?

Nach Eingang des Antrags wird dieser durch die zuständigen Fachabteilungen geprüft. Prüfungspunkte sind beispielsweise ob die Barrierefreiheit garantiert werden kann oder die Restbreiten der Verkehrsflächen ausreichend sind. Wenn es sich um eine ortsfeste Installation handelt, wird hierbei unter anderem die Feuerwehr mit der Fragestellung einbezogen, inwiefern der beantragte Aufstellort eine uneingeschränkte Einsatzfähigkeit ermöglicht (beispielsweise Erreichbarkeit möglicher Einsatzorte).

Bei Kunst im öffentlichen Raum sind die Installationen meist stadtteilprägend, daher ist hier ebenso das zuständige Ortsamt einzubeziehen.

Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, setzt sich die Fachabteilung mit der / dem Antragsteller:in in Verbindung, um entweder die Ablehnungsgründe mitzuteilen oder in die Erstellung der Sondernutzungserlaubnis zu gehen.

5) *Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrages?*

Die Bearbeitungszeit hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Bei einfachen Fällen (beispielsweise, wenn am Wunschort bereits fest verankerte Bänke existieren, diese aber nicht ausreichen und keine Faktoren gegen eine Aufstockung sprechen) kann zwischen Antrag und Erstellung der Sondernutzungserlaubnis sowie der Umsetzung ein vergleichsweise kurzer Zeitraum liegen. In komplexeren Fällen kann die Bearbeitung unter Beteiligung von zum Beispiel Ortsämtern, Beiräten, Stadtplanung et cetera entsprechend länger dauern.